

Prozesskostenhilfe

Theorie:

Allgemeines

- wer prozessiert, geht ein Kostenrisiko ein – verliert er den Prozess, hat er i. d. R. die Gerichtskosten, die eigenen RA-Kosten und die des Gegners tragen
- Voraussetzungen (§ 114 ZPO):
 - o der Antragsteller ist nicht, nur zum Teil oder nur in Raten in der Lage nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen den Prozess zu führen
 - o beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung darf nicht mutwillig sein
 - o hinreichende Aussicht auf Erfolg
- Antrag:
 - o beim Prozessgericht stellen, kann vor Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden (§ 117 I S. 1 ZPO)
 - o die Erklärung über die persönlichen (Familie, Beruf) und wirtschaftlichen (Einkommen, Vermögen, Schulden) Verhältnisse der Partei auf dem amtlichen Vordruck nebst Belege sind beizufügen (§ 117 II ZPO)
- funktionelle Zuständigkeit: Richter

Verfahren

- der Antragsgegner erhält Gelegenheit zur Stellungnahme
- der Richter prüft die Bedürftigkeit auf Grundlage des § 115 ZPO
 - o PKH wird bewilligt, wenn sein Nettoeinkommen die in § 115 II ZPO bestimmten Grenzen nicht übersteigt und er auch kein nennenswertes Vermögen besitzt
- die PKH-Entscheidung erfolgt für jede Instanz besonders (§ 119 I S. 1 ZPO)
 - o in einer höheren Instanz wird, wenn der Gegner das Rechtsmittel eingelegt hat, nicht geprüft, ob das Begehren des Antragstellers aussichtsreich und nicht mutwillig ist (§ 119 I S. 2 ZPO)
- die PKH-Entscheidungen ergehen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss (§ 127 I S. 1 ZPO)

Prozesskostenhilfe

- das Gericht kann folgende Entscheidung hinsichtlich der PKH treffen
 - o PKH ohne Zahlungsbestimmungen (Befreiung von den Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen))
 - o PKH ohne Zahlungsbestimmungen
 - o teilweise PKH
 - o PKH mit Zahlungsbestimmungen (§ 120 I ZPO; max. 48 Monatsraten)
 - o Ablehnung der PKH
- betragen die Kosten der Partei voraussichtlich nicht mehr als vier Monatsraten, wird PKH nicht bewilligt (§ 115 IV ZPO)
- Ablehnung der PKH: sofortige Beschwerde möglich, wenn der Streitwert in der Hauptsache 600,00 € übersteigt
- bewilligte PKH kann vom Bezirksrevisor (Staatskasse) mit sofortiger Beschwerde angefochten werden (§ 127 III ZPO)
 - Notfrist, 1 Monat ab Bekanntgabe des Beschlusses, nach Ablauf von 3 Monaten seit der Verkündung der Entscheidung / Zeitpunkt der Übergabe der Entscheidung an die Geschäftsstelle ist die Beschwerde unstatthaft
 - die Entscheidung wird der Staatskasse nicht von Amts wegen mitgeteilt

Beiordnung des RA

- Anwaltsprozess: Beiordnung des RA von Amts wegen
- AG: Beiordnung nur auf Antrag und nur dann, wenn eine Vertretung durch einen RA erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen RA vertreten ist (§ 121 I + II ZPO)

Praxis:

Eingang des PKH-Antrags

- Antrag präsentieren, „überfliegen“, foliieren (Hauptakte)
- für die geschäftsstellenmäßige Bearbeitung eines PKH-Antrages einschließlich des Verfahrens ist die Durchführungsbestimmung der PKH maßgeblich (DB-PKHG)
- PKH-Heft anlegen
- Erklärung nebst Belege foliieren (PKH-Heft – rot P1, P2, ...)
- Antrag in der PKH-Ebene in forumSTAR einpflegen
 - o Stift – Eintrag Neu – Antragsteller, Eingangs- und Antragsdatum eintragen – Übernehmen – Eintrag wird in der Übersicht angezeigt

- Vorlage an Richter – Standort auf Richter

Bearbeitung PKH-Beschlusses

- Prüfung, ob der Beschluss unterschrieben ist
- < 7. Dokumente / Nachrichten > - PKH-Beschluss aufrufen – Wechsel in das Textsystem – Express Produktion – Drucken
 - o bei Bewilligung formlos an Parteien bzw. Parteivertreter
 - o bei Bewilligung ohne Raten ist ggf. eine beglaubigte Abschrift an den Bezirksrevisor zu senden
 - o bei Zurückweisung an Antragsteller bzw. Vertreter zustellen
- wenn PKH mit Ratenzahlung:
 - o Schreiben an Antragsteller, dass Raten zu leisten sind
 - o Überwachung der Ratenzahlung durch die Geschäftsstelle (PKH-Frist setzen)
 - o mit einer Rate länger als 1 Monat im Rückstand – Zahlungserinnerung unter Hinweis auf die Folgen

Prozesskostenhilfe

Praxis:

- PKH-Entscheidung auf Aktendeckel und PKH-Heft notieren
- Urschrift des PKH-Beschlusses zum PKH-Heft
- Teilabschrift in die Hauptakte
- neues Stammdatenblatt ausdrucken
- zur Frist
- Akte wegfächern
- die PKH wird in forumSTAR < 1. Übersicht > angezeigt

1. alle Beteiligte 5. Termine 6. Aktenkontrolle 7. Dokumente/Nachrichten 8. Tätigkeitenliste

Schulungsstadt: Anhängig seit 26.04.2011 Erledigt am []

Abschn. Erledigungsgrund

PKH

Theorie:

Aktenversendung und Einsichtnahme:

- an Rechtsmittelgericht zur Entscheidung über ein Rechtsmittel – PKH-Heft beifügen
- an nicht beteiligte Gerichte oder Dienststellen – nicht beifügen
- Übersendung an Gegnervertreter bzw. Einsicht des Gegners – nicht beifügen
- an Dritte bzw. Vertreter der Dritten – nicht beifügen

Vorlage an den Rechtspfleger

- z. B. bei (Nr. 2.5 DB-PKHG):
 - o Zahlungsrückstand länger als 3 Monate (§ 124 Nr. 4 ZPO)
 - o jeder Veränderung des Streitwertes

PKH-Bewilligung bewirkt (§ 122 ZPO), dass

- Bundes- oder Landeskasse die rückständigen und die entstehenden Gerichtskosten und GV-Kosten sowie die auf sie übergegangenen Ansprüche der beigeordneten RA gegen die Partei nur nach den Bestimmungen, die das Gericht trifft, gegen die Partei geltend machen kann
- Partei von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten befreit ist
- beigeordneten Rechtsanwälte Ansprüche auf Vergütung gegen die Partei nicht geltend machen können

Prozesskostenhilfe

Theorie:	<u>Aufhebung der PKH-Bewilligung (§ 124 ZPO), wenn:</u> - Partei hat durch unrichtige Darstellung des Streitverhältnisses die PKH-Voraussetzungen vorgetäuscht - Partei hat unrichtige Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht bzw. eine Erklärung, dass eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, nicht eingereicht hat - die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die PKH nicht vorgelegen haben (wichtig: Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn seit der rechtskräftigen Entscheidung / sonstigen Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind (§ 120 IV ZPO)) - die Partei länger als 3 Monate Zahlungsrückstand hat (§ 124 V ZPO)
-----------------	---